



REPUBLIQUE  
ET CANTON  
DE GENEVE



canton de  
vaud



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG



Kanton Bern  
Canton de Berne



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# **REGLEMENT DES WETTBEWERBS CINECIVIC 2017/2018**

## **Artikel 1 - Organisation und Ziele**

1. Der Wettbewerb CinéCivic wird in den Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Bern und Wallis organisiert.
2. Er wird von der Staatskanzlei des Kantons Genf in Zusammenarbeit mit Espace Entreprise (EE) und dem Centre de Formation Professionnelle Arts (CFP Arts) verwaltet.
3. Die Teilnehmer/innen müssen einen Film oder ein Plakat einreichen, der oder das an die bürgerlichen Rechte erinnert und die Jugendlichen dazu anhält, abzustimmen und damit am demokratischen Leben teilzunehmen.

## **Artikel 2 - Teilnahme**

1. Die Wettbewerbsteilnehmer/innen müssen zwischen 10 und 25 Jahre alt sein (ausser Schulpreis).
2. Für die Teilnahme Minderjähriger ist die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nötig.
3. Die Teilnehmer/innen müssen in einem der organisierenden Kantone (Genf, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Bern oder Wallis) wohnen oder die Schule besuchen.
4. Sie können am Wettbewerb CinéCivic teilnehmen, indem sie einen Film, ein Plakat oder beides einreichen.
5. Teilnahmebedingungen (ausser Schulpreis):
  - a. Es gibt zwei Alterskategorien:
    - i. 10–16 Jahre. Die Teilnehmer/innen müssen am 31. Dezember 2017 das 10. Altersjahr erfüllt haben und dürfen dann höchstens 16 Jahre alt sein.
    - ii. 17–25 Jahre. Die Teilnehmer/innen müssen am 31. Dezember 2017 das 17. Altersjahr erfüllt haben und dürfen dann höchstens 25 Jahre alt sein.
  - b. Die Teilnahme erfolgt einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Personen. Die Alterskategorie richtet sich nach dem/der ältesten Teilnehmer/in.
6. Teilnahmebedingungen für den Schulpreis:
  - a. Es besteht keine Altersbeschränkung.
  - b. Die Teilnahme erfolgt klassenweise. Diese Kategorie steht nur Klassen offen.
  - c. Sämtliche Primar- und Sekundarklassen der organisierenden Kantone können sich für den Schulpreis CinéCivic bewerben.
  - d. Die teilnehmenden Klassen realisieren je einen Film gemäss Artikel 4 Abs. 1 dieses Reglements.
7. Die Sprache der Filme und Plakate kann Deutsch oder Französisch sein. Da CinéCivic ein Westschweizer Wettbewerb ist und die Jurymitglieder mehrheitlich aus der Westschweiz stammen, wird allerdings wärmstens empfohlen, Beiträge, die nicht französisch sind, zu übersetzen und/oder zu untertiteln.

## **Artikel 3 - Anmeldung**

1. Die Anmeldung für den Wettbewerb erfolgt über die Website [www.cinecivic.ch](http://www.cinecivic.ch).
2. Die Filme und Plakate müssen über die Website [www.cinecivic.ch](http://www.cinecivic.ch) eingereicht werden.
3. Sie müssen mit den vollständigen Angaben der Autorin/nen oder des Autors/der Autoren versehen sein: Name, Vorname, Postadresse, Telefonnummer, elektronische Adresse, Geburtsdatum, Schule.
4. Die Anmeldung für den Schulpreis übernimmt die verantwortliche Lehrperson unter ihrem Namen und dem Namen der Schule.
5. Die Teilnehmer/innen können ihren Film und/oder ihr Plakat bis **31. Dezember 2017 um 23 Uhr** einreichen. Später eingereichte Beiträge werden zurückgewiesen, ausser wenn die Frist gemäss Artikel 11 Abs. 4 verlängert wird.

## **Artikel 4 - Format**

1. Format des Films:
  - a. Der Film muss in digitaler Form im Format mp4 (Video MPEG-4) 1920x1080, Querformat, eingereicht werden. Es wird kein anderes Format akzeptiert.
  - b. Die Länge des Films muss ohne Vorspann zwischen 30 und 90 Sekunden betragen.
  - c. Ein Nachspann am Ende des Films muss folgende Elemente enthalten:
    - i. den Titel des Films;
    - ii. Namen und Vornamen der Regisseurinnen/Regisseure;
    - iii. Titel, Komponist und Herkunft der Filmmusik;
    - iv. der Nachspann darf 10 Sekunden nicht überschreiten.
2. Format des Plakats:
  - a. **Das Plakat muss im A3-Format (297 x 420 mm) und im PDF-Format eingereicht werden.**
  - b. Auf der Rückseite des Plakats müssen die vollständigen Angaben der Autorin/nen oder des Autors/der Autoren stehen: Name, Vorname, Postadresse, Telefonnummer, elektronische Adresse, Geburtsdatum, Schule.
  - c. Das Plakat muss in einem kartonierten Umschlag an die Staatskanzlei des Kantons Genf an folgende Adresse gesandt werden: Concours CinéCivic – Chancellerie d'Etat, rue de l'Hôtel-de-Ville 2, Case postale 3964, 1211 Genève.
  - d. **Zudem muss das Plakat in elektronischer Form an [www.cinecivic.ch](http://www.cinecivic.ch) gesandt werden.**

## **Artikel 5 - Recht auf die eigene Abbildung**

1. Personen, die im Film oder auf dem Plakat bildlich dargestellt sind, müssen wissen, dass sie gefilmt oder fotografiert wurden, und damit einverstanden sein, dass sie im Film oder auf dem Plakat erscheinen. Der/die Teilnehmer/in informiert die gefilmten oder fotografierten Personen über die Veröffentlichung und die Verbreitung seines/ihres Werks in den Medien und anderen öffentlichen Netzen und über dieses Reglement.
2. Der/die Teilnehmer/in vergewissert sich, dass die im Film oder auf dem Plakat vorkommenden Personen ihr Einverständnis gegeben haben. Gegebenenfalls holt er/sie das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ein.

## **Artikel 6 - Inhalt und Vorbehalte**

1. Allgemein verpflichten sich alle Teilnehmer/innen, die Gesetze und Reglemente einzuhalten und nicht gegen die guten Sitten zu verstossen (sexuelle Handlungen, Rassismus, Gewalt, Pöbelei usw.). Wer sich nicht an diese Vorschrift hält, wird disqualifiziert.
2. Die Filme und Plakate dürfen sich weder bildlich noch sonstwie auf eine politische Partei, eine Kandidatin oder einen Kandidaten, eine Mandatsträgerin oder einen Mandatsträger, eine führende Politikerin oder einen führenden Politiker aus der Schweiz oder dem Ausland, egal ob sie oder er im Amt oder pensioniert ist, auf eine Wahl oder einen bestimmten Abstimmungsgegenstand sowie auf Themen politischer Kampagnen auf kommunaler, kantonaler, eidgenössischer oder ausländischer Ebene beziehen.
3. Die Filme und Plakate dürfen insbesondere nicht für Wahlkampagnen oder Propaganda für eine Partei, eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder eine Person, die anlässlich der Abwicklung einer Wahl eine Stellungnahme abgibt, verwendet werden, selbst wenn ihr/e Autor/in sein/ihr Einverständnis gibt.
4. Geistiger Diebstahl ist verboten.
5. Die Kantone, die den Wettbewerb organisieren, behalten sich das Recht vor, Videos oder Plakate, die gegen die Ziffern 1 bis 4 dieses Artikels verstossen, vom Wettbewerb auszuschliessen.
6. Die organisierenden Kantone haften nicht für Verstösse eingereichter Videos oder Plakate gegen die Rechte Dritter.

## **Artikel 7 - Geistiges Eigentum**

1. Der eingereichte Film muss sich an das Recht auf geistiges Eigentum Dritter halten und darf insbesondere keine audiovisuellen Ausschnitte enthalten, die urheberrechtlich geschützt sind (Filme, Reklamen, Videos, Fernsehausschnitte usw.). Der Soundtrack des Films darf keine urheberrechtlich geschützten Musikausschnitte enthalten.
2. Das eingereichte Plakat muss sich an das Recht auf geistiges Eigentum Dritter halten und darf keine Bilder anderer urheberrechtlich geschützter Supporte enthalten (Plakate, Reklamen, Fotos usw.), ausser wenn der Inhaber der Rechte eingewilligt hat.
3. Die Wettbewerbsteilnehmer/innen verzichten auf jegliches Urheberrecht und überlassen den Organisatoren des Wettbewerbs unentgeldlich und exklusiv die Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an ihrem Video oder Plakat. Die Kanzleien der

organisierenden Kantone haben insbesondere das Recht, die Videos und Plakate für sämtliche Medien zu nutzen, zu ändern und zu vervielfältigen.

4. Die Personendaten der Teilnehmer/innen und der Gewinner/innen werden gemäss den Regeln des Datenschutzes verwendet. Die Personendaten werden vertraulich und ausschliesslich im Rahmen des Wettbewerbs CinéCivic verwendet.

## **Artikel 8 - Vorauswahl**

1. Für die Filme:
  - a. Sollten bis 31. Dezember 2017 insgesamt mehr als 100 Wettbewerbsfilme eingereicht werden, so werden die organisierenden Kantone eine Vorauswahl vornehmen.
  - b. Die Vorauswahl geschieht in Form einer freien Bewertung durch die Organisatoren für die festgelegten Alterskategorien.
  - c. Höchstens 100 Filme werden berücksichtigt und den Jurys vorgeschlagen (s. Art. 9).
2. Für die Plakate:
  - a. Sollten bis 31. Dezember 2017 insgesamt mehr als 100 Plakate eingereicht werden, so werden die organisierenden Kantone eine Vorauswahl vornehmen.
  - b. Die Vorauswahl geschieht in Form einer freien Bewertung durch die Organisatoren für die festgelegten Alterskategorien.
  - c. Höchstens 100 Plakate werden berücksichtigt und den Jurys vorgeschlagen (s. Art. 9).

## **Artikel 9 - Jurys**

1. Filmjury:

Es gibt drei Jurys für die verschiedenen Preise (s. u. Art. 10):

- a. Jede der beiden Alterskategorien verfügt über ihre eigene Jury:
    - i. Der Jury der Kategorie 10–16 Jahre gehören namentlich und nach Möglichkeit ehemalige Preisträger/innen, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, und Vertreter/innen von Vereinigungen, die sich für die Förderung der Wahlbeteiligung Jugendlicher einsetzen, an.
    - ii. Der Jury der Kategorie 17–25 Jahre gehören namentlich und nach Möglichkeit die jüngsten Grossrätiinnen und Grossräte der politischen Parteien, die im Grossen Rat jedes organisierenden Kantons vertreten sind, die Präsidentinnen/Präsidenten oder Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten der Parlamente dieser Kantone und die Kanzler/innen oder Vizekanzler/innen an.
  - b. Der Jury des Prix Média et Cinéma gehört eine Auswahl von Journalistinnen und Journalisten und Persönlichkeiten aus der Kino- und Kulturwelt an.

2. Plakatjury:

Es gibt zwei Jurys für die verschiedenen Preise (s. u. Art. 10):

- i. Der Jury der Kategorie 10–16 Jahre gehören namentlich und nach Möglichkeit ehemalige Preisträger/innen, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, und Vertreter/innen von Vereinigungen, die sich für die Förderung der Wahlbeteiligung Jugendlicher einsetzen, an.
  - ii. Der Jury der Kategorie 17–25 Jahre gehören namentlich und nach Möglichkeit die jüngsten Grossrätiinnen und Grossräte der politischen

Parteien, die im Grossen Rat jedes organisierenden Kantons vertreten sind, die Präsidentinnen/Präsidenten oder Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten der Parlamente dieser Kantone und die Kanzler/innen oder Vizekanzler/innen an.

3. Jury für den Schulpreis:

Hierfür gibt es eine einzige Jury, der insbesondere Lehrpersonen und Schulbehördenvertreter/innen der organisierenden Kantone angehören.

## **Artikel 10 - Auswahl und Preise**

1. Für die Filme:

- a. Höchstens 20 Filme pro Alterskategorie werden von der jeweiligen Jury ausgewählt.
- b. Der erste Preis jeder Alterskategorie beträgt 2000 Franken, der zweite Preis jeder Alterskategorie 1000 Franken und der dritte Preis jeder Alterskategorie 500 Franken.
- c. Der Prix Média et Cinéma im Wert von 3000 Franken wird an einen der höchstens 40 in beiden Alterskategorien berücksichtigten Filme vergeben.
- d. Ein/e Teilnehmer/in kann höchstens einen Filmpreis gewinnen.
- e. Sollte der Prix Média et Cinéma an einen Film vergeben werden, der bereits in einer Alterskategorie gewonnen hat, so würde der zweitklassierte Film dieser Kategorie den ersten Platz in der Kategorie erben.
- f. Die Nominierten werden persönlich benachrichtigt.
- g. Die Preisverleihung findet nach Abschluss des Wettbewerbs statt.

2. Für die Plakate:

- a. Höchstens 20 Plakate pro Alterskategorie werden von der jeweiligen Jury ausgewählt.
- b. Der erste Preis jeder Alterskategorie beträgt 1000 Franken, der zweite Preis jeder Alterskategorie 500 Franken und der dritte Preis jeder Alterskategorie 250 Franken.
- c. Die Nominierten werden persönlich benachrichtigt.
- d. Die Preisverleihung findet nach Abschluss des Wettbewerbs statt.

3. Für den Schulpreis:

- a. Jeder/jede Schüler/in der siegreichen Klasse erhält einen individuellen Gutschein im Wert von 100 Franken.
- b. Die nominierten Klassen werden persönlich benachrichtigt.
- c. Die Preisverleihung findet nach Abschluss des Wettbewerbs statt.

## **Artikel 11 - Geltungsbereich des Wettbewerbsreglements**

1. Das Reglement gilt ohne Einschränkung für sämtliche Wettbewerbsteilnehmer.
2. Dieses Reglement tritt am 21. März 2017 in Kraft und hebt das Reglement der Ausgabe 2016 auf.
3. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, Personen, die dieses Reglement nicht vorbehaltlos einhalten, ohne Angabe von Gründen vom Wettbewerb auszuschliessen.
4. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, die Frist für die Einreichung von Filmen und Plakaten im Rahmen dieses Wettbewerbs zu verlängern. Jede Friständerung wird auf [www.cinecivic.ch](http://www.cinecivic.ch) bekanntgegeben.

## **Artikel 12 - Ausschluss**

1. Über diesen Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt.
2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

15.03.2017